

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 28/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt die Erstattung der Kosten für eine Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.
- 2 Der Beklagte stellte zuletzt durch Bescheid vom 30. Juni 2004 bei der Klägerin das Vorliegen eines Grades der Behinderung von 70 und der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen "G" (erhebliche Gehbehinderung) und "B" (Notwendigkeit ständiger Begleitung) fest. Auf Antrag erhielt die Klägerin von dem Beklagten für die Zeit von Juli 2004 bis Juni 2005 eine Jahres-Wertmarke gegen ein Entgelt von 60,00 €. Nach der Entrichtung dieses Betrages machte sie dessen Erstattung mit der Begründung geltend, sie verfüge über kein festes Einkommen. Der Beklagte lehnte die unentgeltliche Ausgabe der Wertmarken ab (Bescheid vom 13. Juli 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Januar 2005). Der am 14. Januar 2005 vor dem Sozialgericht Leipzig (SG) erhobenen Klage hat dieses mit der Begründung stattgegeben (Urteil vom 7. Juni 2005): Die Klägerin habe Anspruch auf Ausstellung einer unentgeltlichen Wertmarke. Sie sei dem in § 145 Abs 1 Satz 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) benannten Personenkreis gleichzustellen, auch wenn sie keine der in § 145 Abs 1 Satz 5 Nr 2 SGB IX aufgeführten Leistungen beziehe. Ihr Einkommen liege unter dem Betrag, bei dem Sozialhilfe gemäß Bundessozialhilfegesetz zu gewähren wäre. Um eine Integration in das allgemeine Leben zu gewährleisten, sei die sozial und wirtschaftlich bedürftige Klägerin in analoger Anwendung in den Kreis der Anspruchsberechtigten des § 145 Abs 1 Satz 5 SGB IX einzubeziehen.
- 3 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG auf die Berufung des Beklagten aufgehoben (Urteil vom 15. März 2006). Es führt unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Vorgängerregelung des § 57 Abs 1 Satz 5 Ziff 1 bis 3 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) aus: Nur die ausdrücklich im Gesetz genannten Personen seien von dem entgeltlichen Erwerb der Wertmarke auszunehmen. § 145 Abs 1 Satz 5 SGB IX und § 57 Abs 1 Satz 5 SchwbG seien abschließende und der Auslegung nicht zugängliche Regelungen. Sie seien weder unklar, noch enthielten sie eine Regelungslücke, die durch die Rechtsprechung ausgefüllt werden müsse. Ebenso bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Eingrenzung des Personenkreises, der völlig unentgeltlich den öffentlichen Personenverkehr nutzen dürfe. Im Ergebnis könne es daher dahinstehen, ob überhaupt eine Rechtsgrundlage für die Erstattung des Eigenanteils zum Erwerb der Wertmarke existiere; jedenfalls habe die Klägerin keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Wertmarke.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).



- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der von der Klägerin allein angeführte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin hat zwar folgende von ihr für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage formuliert:
- Ist eine analoge Anwendung des § 145 Abs 1 Satz 5 SGB IX durch Erweiterung des dort genannten Personenkreises auf ebenso oder noch stärker Bedürftige als die im Gesetz ausdrücklich genannten möglich?
- 8 Sie hat jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich klärungsbedürftig ist. Es fehlt an Ausführungen dazu, warum sich aus der Rechtsprechung des BSG oder anderer Bundesgerichte keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage ergeben (s zur Darlegungspflicht insoweit: BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2); insbesondere an einer Auseinandersetzung mit der von dem Berufungsgericht zitierten Entscheidung des Senats vom 8. Oktober 1987 (9a RVs 6/87 - SozR 3870 § 57 Nr 1).
- 9 Dort hat das BSG im Hinblick auf die Vorgängervorschrift des § 57 Abs 1 Satz 5 SchwbG ausgeführt (aaO, S 2 f): Für eine Auslegung der Norm im Sinne der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises wäre nur dann Raum, wenn die Regelung überhaupt auslegungsfähig wäre, dh unklar wäre oder eine Regelungslücke enthielte, die von der Rechtsprechung auszufüllen wäre (BVerfGE 51, 166, 175; 55, 134, 143; 58, 369, 376; 59, 330, 334; Urteil des Senats vom 13. Dezember 1979 - 9 RV 54/78). Die Vorschrift sei nach Wortlaut und Sinn jedoch eindeutig. Das Gesetzgebungsverfahren bis hin zur einschränkenden gesetzlichen Regelung über die Freifahrtberechtigung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 verdeutliche, dass der Gesetzgeber mit § 57 Abs 1 Satz 5 SchwbG nur einem bestimmten, eindeutig



benannten Personenkreis den kostenlosen Erwerb der Wertmarke habe zubilligen wollen. Die übrigen Freifahrtberechtigten sollten wegen untragbarer finanzieller Auswirkungen nur gegen eine Kostenbeteiligung in den Genuss der Vergünstigung gelangen. Damit habe eine Entwicklung im Vergünstigungswesen für Schwerbehinderte aufgehalten werden sollen, die in der Vergangenheit zu finanziell untragbaren Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte geführt habe (Begründung zum Regierungsentwurf in BT-Drucks 302/83 S 41; siehe auch Änderungsvorschlag des Bundesrates BT-Drucks 10/3138 S 34 f). Sonach sei § 57 Abs 1 Satz 5 SchwbG als abschließende gesetzliche Regelung einer Auslegung nicht zugänglich. Einem eindeutigen Gesetz dürfe nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt und das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (BVerfGE 54, 277, 299 mwN).

- 10 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)